

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.05.2009

Geschäftszahl

2008/07/0014

Rechtssatz

Hat es der Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages gemäß § 31 Abs 3 WRG 1959 unterlassen, der Wasserrechtsbehörde den Nachweis über die Durchführung einer positiven Dichtheitsprobe entsprechend der ÖNORMEN 1610 "Verlegung und Prüfung Abwasserleitungen und - kanälen" sowie ÖNORM B 2503 "Kanalanlagen - ergänzende Richtlinien" vorzulegen, so kann die Behörde unverändert vom fehlenden Nachweis einer Abdichtung ausgehen. Die bloße Feststellung der Dichtheit durch den Adressaten selbst ohne entsprechende Nachweise sind hierfür nicht ausreichend (Hinweis E 25. Juni 2001, 99/07/0183).